

Allgemeine Einkaufsbedingungen von HAVER & BOECKER OHG

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Das gilt auch dann, wenn wir den Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2 Mit der Annahme unserer Bestellungen sichert der Lieferant zu und steht dafür ein, dass er alle einschlägigen und jeweils gültigen lokalen, nationalen und internationalen Verordnungen, Gesetze, Erlasse und Vorschriften beachtet bzw. beachten wird.
- 1.3 Zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften sind uns Informationen darüber zu geben, ob die zu liefernden Erzeugnisse in einer der Ausfuhr-, bzw. Länder-Embargo-Listen aufgeführt sind. Sollte dies der Fall sein, so sind uns die entsprechenden Stellen in den einschlägigen Regelwerken inklusive der Angaben der technischen Parameter der Erzeugnisse zu nennen.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen, Vereinbarungen, oder sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt werden.
- 2.2 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Hierdurch entstehende Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Preise

- 3.1 Die in unserer Bestellung genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise sind Festpreise und verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Die Preise umfassen sämtliche mit der Durchführung der Bestellung verbundenen Aufwendungen.
- 3.2 Im Lieferumfang des Lieferanten enthalten ist die Lieferung der unter der Bestellung spezifizierten Dokumentation (Betriebsanleitungen, Wartungsvorschriften etc.), welche im unter einer Bestellung vereinbarten Preis enthalten sind. Dies gilt auch für Dokumentationen, die im Rahmen von Lieferungen und Leistungen, basierend auf den jeweils aktuellen Maschinenrichtlinien 2006/42/EG, vorgeschrieben sind.
- 3.3 Der Festpreis beinhaltet die Lieferung DAP (INCOTERMS 2010) inklusive Verpackung, eine vom Lieferanten abzuschließende angemessene Transportversicherung und alle sonstigen Kosten der Anlieferung, es sei denn, es ist ausdrücklich in der Bestellung schriftlich etwas anderes vereinbart.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich und unter allen Umständen einzuhalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand am von uns angegebenen Bestimmungsort eingetroffen ist bzw. – sofern eine Abnahme zu erfolgen hat – wir den Liefergegenstand abgenommen haben. Falls der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, sind wir unverzüglich davon zu unterrichten.
- 4.2 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn absehbar ist, dass sich eine Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung aufgrund eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht fristgerecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Versand, Verpackung, Gefahr

- 5.1 Der Sendung ist ein Lieferschein mit Mengen- und Maßangabe beizulegen.
- 5.2 Der Lieferant ist für die ordnungs- und sachgemäße Verpackung und Verladung verantwortlich.
- 5.3 Der Gefahrenübergang erfolgt nach INCOTERMS 2010.

6. Rechnung und Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung sofort nach Lieferung zuzusenden. Zahlungs- und Skontofristen laufen vom Tag des Rechnungseingangs an, nie jedoch vor dem des Wareneingangs. Zahlung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung 14 Tage nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug.
- 6.2 Wir behalten uns ausdrücklich vor, mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen.
- 6.3 Rechnungen sind in EUR auszustellen, Zahlungen werden ausschließlich in EUR geleistet.
- 6.4 Bei fehlerhafter oder nicht zeitiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, welche nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware wird spätestens mit der Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum, weitergehende Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennen wir nicht an.

8. Mängelhaftung

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neusten Stand der Technik sowie den allgemein geltenden Sicherheits- und Umweltbestimmungen entsprechen.
- 8.2 Die Verjährungsfrist für etwaige Mängel beträgt 30 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
Während der Verjährungsfrist gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung, hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Unser Recht, Neulieferung einer mangelfreien Sache oder eines mangelfreien Werks zu verlangen, bleibt vorbehalten.

Mängelbeseitigung sowie Neulieferung oder Neuherstellung sind unverzüglich vorzunehmen. Sie bewirken einen Neubeginn der Verjährung.

8.3 Die Mängelhaftung wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Zeichnungen, Ausführungen etc. des Lieferanten geprüft oder genehmigt, Vorschläge gemacht oder Qualitätskontrollen durchgeführt haben.

8.4 Alle weitergehenden Ansprüche wegen Mängeln, insbesondere das Rücktrittsrecht und unser Anspruch auf Ersatz von Schäden, bleiben unberührt. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleinere Mängel können von uns im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die erforderlichen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung gesetzt werden, ohne dass hierdurch die gesetzlichen Verpflichtungen des Lieferanten berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gleich welcher Art und welchen Inhalts erkennen wir nicht an. Dies gilt auch bei einer Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten oder der Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden oder durch eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährung.
- 9.2 Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produkt- und Produzentenhaftung frei, soweit er selbst auch unmittelbar haften würde.

10. Mängelrüge

- 10.1 Bei der Lieferung von Waren, die wir gemäß § 377 HGB untersuchen müssen, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels 2 Wochen ab Annahme der Lieferung am Verwendungsort. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 2 Wochen ab Entdeckung des Mangels.
- 10.2 Mit Erhebung der Mängelrüge wird die Verjährungsfrist unterbrochen.

11. Dokumentation und Qualität

- 11.1 Der Lieferant garantiert insbesondere, dass der Liefergegenstand den einschlägigen EU-Richtlinien, insbesondere der EG-Maschinenrichtlinie, dem deutschen Gerätesicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung entspricht. Werden wir wegen Nichtbeachtung der Vorschriften durch den Lieferanten von Dritten in Anspruch genommen, wird der Lieferant uns von allen Ansprüchen freistellen.
- 11.2 Für Lieferanten aus dem Raum der EG: Der Lieferant bestätigt durch Vorlage einer „Lieferantenerklärung“, dass die Waren in der EG hergestellt werden und den Regeln über die Bestimmungen des Begriffes „Ursprungserzeugnisse“ entsprechen, die im Warenverkehr zu Präferenzbedingungen gelten. Die Herstellung in anderen Ländern bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch uns und muss ordnungsgemäß und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gekennzeichnet sein. Die Lieferantenerklärung kann als Dauererklärung höchstens für den Zeitraum eines Jahres oder als Einzelerklärung auf jeder Rechnung abgegeben werden. Der Lieferant verpflichtet sich, erforderlichenfalls die Richtigkeit seiner Lieferantenerklärung durch Beibringung eines Auskunftsblattes nachzuweisen und uns den Schaden zu ersetzen, der diesem durch eine unrichtige Lieferantenerklärung entsteht.
- 11.3 Anspruch auf Begleichung einer Rechnung hat der Lieferant nur, wenn eine Lieferantenerklärung für die Lieferung vorliegt oder wenn im Kaufvertrag keine Lieferantenerklärung vorgesehen ist.

12. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant stellt die Belieferung mit Ersatz-/Verschleißteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab der Ursprungslieferung sicher.

13. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- 13.1 Sämtliche Zeichnungen sowie für uns angefertigte Modelle und Werkzeuge bleiben oder werden unser ausschließliches Eigentum. Sie werden nur zu dem vereinbarten Zweck anvertraut bzw. angefertigt und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen einschließlich der Speicherung, Verarbeitung oder Verbreitung unter Verwendung elektronischer Systeme dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.
- 13.2 Ein irgendwie gearteter Hinweis auf unsere Geschäftsbeziehung zu Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht gestattet.
- 13.3 Für alle uns durch eine verschuldete Verletzung vorstehender Pflichten entstehenden Schäden ist der Lieferant ersatzpflichtig.
- 13.4 Gemäß § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass die Daten des Lieferanten im Rahmen des Datenschutzgesetzes gespeichert werden.

14. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

15. Weitere Bestimmungen

Der Lieferant beachtet das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG). Er zahlt seinen Beschäftigten insbesondere die nach diesen Gesetzen jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestentgelte. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, Unterlieferanten ebenfalls die vorgenannten Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Der Lieferant wird uns von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die uns gegenüber von Dritten, insb. Arbeitnehmern des Lieferanten oder eines Nachunternehmers, aus behaupteten Verstößen des Lieferanten oder eines Nachunternehmers gegen die o.g. Gesetze geltend gemacht werden.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam.

Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

17.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort gemäß Bestellung, an den die Ware zu liefern oder an dem die Werk- oder Dienstleistung zu erbringen ist. Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

17.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten ist Münster der zuständige Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

17.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.